

# **Gebührensatzung**

zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein

**vom 10. Dezember 2020 i. d. Fassung vom 29.02.2024**

Aufgrund von Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende

## **Satzung**

über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Bad Staffelstein, Frauendorf, Stublang und Wiesen sowie deren Bestattungseinrichtungen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Friedhöfe Bad Staffelstein, Frauendorf, Stublang und Wiesen und der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung ihres Aufwands erhoben.
2. Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 BestVO) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt Bad Staffelstein erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
  - e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung oder Erwerb des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt Bad Staffelstein gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
5. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 2

### Grabgebühren

1. Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für ein Einzelgrab
    - im Friedhof Bad Staffelstein 40,-- EURO jährlich
    - in den übrigen Friedhöfen 20,-- EURO jährlich
  - b) für jede weitere Grabstelle
    - im Friedhof Bad Staffelstein 40,-- EURO jährlich
    - in den übrigen Friedhöfen 20,-- EURO jährlich
  - c) für die Einräumung der Rechte an einer Gruft
    - im Friedhof Bad Staffelstein 200,-- EURO jährlich
  - d) für jede weitere Gruftstelle 200,-- EURO jährlich
  - e) für ein Urnengrab für 2 Urnen
    - im Friedhof Bad Staffelstein 25,-- EURO jährlich
    - in den übrigen Friedhöfen 15,-- EURO jährlich
  - e) für eine Urnennische 50,-- EURO jährlich
  - g) für ein Urnengrab für 4 Urnen
    - im Friedhof Bad Staffelstein 50,-- EURO jährlich
    - in den übrigen Friedhöfen 30,-- EURO jährlich
  - h) für ein Kindergrab
    - im Friedhof Bad Staffelstein 20,-- EURO jährlich
    - in den übrigen Friedhöfen 12,-- EURO jährlich
2. Die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr ist jeweils im Voraus für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabgebühren. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
3. Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei einer Erneuerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der gegenwärtigen Ruhezeit zu entrichten.
4. In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.

## § 3

### Bestattungs- und Friedhofsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:
  - a) im Friedhof Bad Staffelstein für eine Erdbeisetzung, Trauerfeier oder Urnenbeisetzung 100,-- EURO
  - b) in den übrigen Friedhöfen für eine Erdbeisetzung, Trauerfeier oder Urnenbeisetzung 50,-- EURO
  - c) Vorübergehende Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung einer Leiche 50,-- EURO
2. Mit den Gebühren nach Abs. 1 sind außerdem folgende Leistungen der Stadt Bad Staffelstein abgegolten: Pflege, Unterhalt und Reinigung des Leichenhauses.
3. Sonstige Benutzungsgebühren:
  - a) Benutzung des Sargtransportwagens 20, -- EURO
  - b) Gebühren für jeden Leichenträger 65, -- EURO
  - c) Aufbahrung und Dekoration 30, -- EURO
  - d) Kühlvitrine pro Tag 30, -- EURO
  - e) Leitung und Organisation der Trauerfeier 150,-- EURO
  - Bei einer reinen Trauerfeier oder Aussegnung (ohne Beisetzung) 80,-- EURO
4. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle werden folgende Pauschbeträge erhoben:
  - a) für die Bestattung einer Leiche von Kindern bis zu 11 Jahren 250,-- EURO
  - b) für die Bestattung einer Leiche über 11 Jahren 490,-- EURO
  - c) für die Bestattung von Urnen 100,-- EURO
  - d) öffnen und schließen der Urnennische 90,-- EURO
  - d) zusätzlich bei Erdbeisetzung die Tieferlegung 100,-- EURO
  - e) Öffnen einer Gruft, stellen der Särge, Schließen der Gruft und Abdichten 220,-- EURO
5. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld, einschließlich der Trauerfeier, Leichenträger, Beisetzung **pauschal** 500,-- EURO
6. Urnenbeisetzung in das Urnenrasengrabfeld, einschließlich der Trauerfeier, Leichenträger, Beisetzung **pauschal** 800,-- EURO
7. Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Körperteilen 250,-- EURO
8. Exhumierung und Umbettung
  - a) Urnenausgrabung 100,-- EURO
  - b) Exhumierung einer Erdbeisetzung je nach Einzelfall
  - c) Wiederbestattung einer Urne 100,-- EURO
  - d) Wiederbestattung von Leichen und Gebeinen 500,-- EURO
  - bei einer Tieferlegung 600,-- EURO
  - e) Freiräumen eines Urnengrabes nach der Auflösung 100,-- EURO
  - f) Freiräumen einer Urnennische nach der Auflösung 100,-- EURO

- g) Freiräumen einer Gruft nach der Auflösung einschl. Wiederherstellung und Bestattung der Gebeine wird nach Kostenanfall festgelegt
9. Für die anlässlich einer Beisetzung in einer Gruft notwendig werdende Umbettungen wird die Gebühr im Einzelfall festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Genehmigung für das Aufstellen von Grabmälern und Einfriedungen                 | 25,-- EURO   |
| 2. Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle                             | 15,--EURO    |
| 3. Genehmigung zur Umbettung   | 50,-- EURO   |
| 4. Gebühr für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofes                      | 70,-- EURO   |
| 5. Gebühr für Grabschild   | 8,-- EURO    |
| 6. Genehmigung zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen jährlich   | 100,-- EURO  |
| 7. Genehmigung zur Verrichtung einmaliger gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen | 15,-- EURO   |
| 8. Gebühr für das Abräumen von Grabdenkmälern und Einfassungen                     |              |
| a) für ein Urnengrab für 2 Urnen   | 100,-- EURO  |
| b) für ein Urnengrab für 4 Urnen   | 100,-- EURO  |
| c) für ein Einzelgrab  | 150,-- EURO  |
| d) für ein Doppelgrab  | 250,-- EURO  |
| e) für eine Gruft  | 250,-- EURO  |
| 9. Graburkunde   | gebührenfrei |
| 10. Bestattung an einem Samstag  | 100,-- EURO  |

## § 5

### Herstellungskosten für Grüfte

Die Kosten für die Herstellung einer Gruft fallen dem Inhaber des Nutzungsrechts zur Last.  
Für die bereits bestehenden Grüfte beträgt diese 2.000,-- EURO  
Für die Herrichtung der Gruft nachdem diese aufgegeben wurde, werden die Kosten je nach Einzelfall erhoben.

## § 6

### Fundamente

Soweit Fundamente vorhanden sind, werden folgende Gebühren für die Herstellungskosten erhoben:  
für jede Grabstelle 70,-- EURO

## § 7

### Sonstige Kosten

Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden privatrechtliche Entgelte je nach dem Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und Zeit der Beanspruchung städtischer Dienste und Einrichtungen in angemessener Höhe festgesetzt.

## § 8

### Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen, sobald der Leistungsgrund, für den in dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind, erfüllt ist.
2. Die anfallenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht die sofortige Fälligkeit der Gebührenschuld festgesetzt wird.

## § 9

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Staffelstein vom 08.11.2001, in der Fassung vom 17.06.2014, außer Kraft.

Bad Staffelstein, 10. Dezember 2020  
**STADT BAD STAFFELSTEIN**

Kohmann  
Erster Bürgermeister